

# Mitteilungen 10/22

Orkan Sabine/ Brandenburger Platz 12.02.2020 co: sylt-picture.de

## Hand- und Spanndienste

Bei dem Begriff "Hand- und Spanndienst" denkt man eher an eine Zeit, die lange zurückliegt. An eine Zeit, die mit Frondiensten oder Leibeigenschaft zu tun hatten. Doch das stimmt nicht, den "Hand- und Spanndienst" findet man in unserem, heute gültigen, Grundgesetz. Im Artikel 12 steht:

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Auf den ersten Blick erschrickt dieser Text. Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass dieser Absatz 2 im Artikel 12 des Grundgesetztes als Vorsorge für besondere Schadensfälle gedacht ist, zum Beispiel für Katastrophenfälle. In kleinen Gemeinden, wo man dicht zusammen wohnt, ist es wohl üblich, dass man sich in Schadensfällen hilft. In größeren Gemeinden, in denen auch

viele zugezogene Bürger wohnen, ist die gegenseitige Hilfsbereitschaft nicht selbstverständlich, da mag eine solche Regel, die der Artikel 12 des Grundgesetztes vorgibt, hilfreich sein.

Aus der frühen Zeit des Deichbaues kennt man das "Spatenrecht"

"wer nicht will dieken der mutt wieken"

Diese Regelungen entwickelten sich seit dem 12. Jahrhundert zunächst auf lokaler Ebene und wurden mündlich überliefert. Erst ab dem 15. Jahrhundert wurden sie durch landesherrliche Urkunden (sog. "Spadelandbriefe") bestätigt und später durch landesherrliche Verordnungen und Gesetze sukzessive eingeschränkt und ersetzt.

Im 19. Jahrhundert hatte das gewohnheitsrechtliche Spatenrecht seine praktische Bedeutung weitgehend verloren.

#### Wirkt sich die Entwicklung der Bebauung auf der Insel auf den Küstenschutz aus?

Eigentlich nicht...

Bauplanungen müssen dem Bauamt zur Prüfung vorgelegt werden. Dort wird geprüft, ob die Bauabsicht mit dem geltenden Baurecht im Einklang steht. Die Abstände zu bestehenden Bauten, Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans und ggf. des Flächennutzungsplans sind zu beachten. Die Gemeinde, in der die Bauplanung vollzogen werden soll, muss auch ihre Zustimmung zum Bauantrag abgeben. Sollte das der Fall sein, kann der Antrag genehmigt werden.

Die Sandaufspülungen 2022 sind erfolgreich beendet worden.

Zum Ende des Monats September 2022 konnte die Firma Rhode-Nielsen den Auftrag zur Sandaufspülung im Jahr 2022 abschließen. Folgende Kubikmeter sind an der Westküste der Insel Sylt aufgetragen worden:

| List (Ellenbogen West)     | 79.716  |
|----------------------------|---------|
| List (FKK Strand)          | 153.821 |
| Kampen (Kliffende)         | 149.495 |
| Wenningstedt (Hauptstrand) | 138.735 |
| Westerland (Hauptstrand)   | 57.857  |
| Rantum (Sansibar)          | 204.279 |
| Hörnum Nord                | 222.424 |

Die Vorstrandaufspülungen:

| Westerland (Mitte) | 201.406 |
|--------------------|---------|
| List (Weststrand)  | 520.235 |

Es wurden in diesem Jahr 1.727.968

Kubikmeter Sand zum

Schutz der Insel Sylt bewegt.

#### **Zur Erinnerung:**

Veranstaltung der Stiftung Küstenschutz Sylt

#### "Was machst Du selbst zum Schutz der Insel Sylt"

am Donnerstag, den 03.11.22 von 18:00 bis 20.00 Uhr, im Erlebniszentrum Naturgewalten in List. Der Eintritt zu der Veranstaltung ist frei.

Zur Einführung in das Thema sprechen die Leiterin des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Frau Birgit Matelski und die Naturbotschafterin der Sölring Foriining, Frau Stella Kinne.

Danach: Diskussion zum Thema Moderation: Vorstandsmitglieder Frau Dr. Karen Wiltshire, Direktorin des Alfred Wegner Institutes in List und Herr Helge Jansen, Vorsitzender der Stiftung Küstenschutz Sylt.

Über eine Spende würde wir uns sehr freuen.

# Die Spendendose steht am Eingang des Erlebniszentrums in List bereit.

Es ist auch eine Spende online möglich. Überweisung bitte mit Ihrer Anschrift an die

### Sylter Bank

IBAN: DE61 2179 1805 0000 3663 66

BIC: GENODEF1SYL

Stiftung Küstenschutz Sylt

Geschäftsstelle: Gemeinde Sylt - Amt für Umwelt und Bauen - Landschaftszweckverband Sylt - Hebbelweg 2-4 25980 Sylt/Westerland Telefon: 04651 851-400 - E-Mail: ruth.weirup@gemeinde-sylt.de - www.stiftung-kuestenschutz-sylt.de - www.syltschuetzer.de